
8.020 ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 15.12.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlags- oder Grundwassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung der Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiterkataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Anschlussbeitrag, Gebühren, Grundstücksanschlusskosten
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten
- Anlage 1 a** zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung
- Anlage 1 b** zu § 1 Abs. 3 dieser Satzung
- Anlage 2**

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560; GV. NRW. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Königswinter am 13. Dezember 2021 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Königswinter und in Teilbereichen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Hennef anfallenden Abwassers.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und für bestimmte Teilbereiche der Stadt Bad Honnef und der Stadt Hennef (siehe Anlage 1 a)

und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Grundstücke gemäß der Anlage 1 b dieser Satzung sowie Grundstücke im Stadtgebiet, für die ein Anschluss nicht vorgesehen ist, werden vom Anwendungsbereich dieser Satzung nicht erfasst.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NRW. Die Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Fremdwasser, z.B. Grund- und Drainagewasser). Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Anschlussleitungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen einschließlich Anschlussstutzen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt; Schächte und Inspektionsöffnungen sowie der Entwässerung dienende Gräben und Rinnen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Hierzu gehören insbesondere Abwasserrohre im Gebäude, Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Dachrinnen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser von mehreren Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Die Inanspruchnahme des Anschlussrechtes ist dem Abwasserwerk der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und solches Abwasser nicht eingeleitet werden, die/das aufgrund der Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - f) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

-
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen
 - mit einer Nennwärmeleistung > 200 kW unabhängig von der Brennstoffart oder
 - die mit nicht schwefelarmem Heizöl betrieben werden,
 - f) radioaktives Abwasser,
 - g) Inhalt von Chemietoiletten,
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - j) Silagewasser,
 - k) Grund-, Drain-, Kühl- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 - l) Blut aus Schlachtungen,
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, die/das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können,
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - q) Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 - r) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 - s) Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte nach Anlage 2 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind bzw. überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks, darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl oder mit Rückständen von Amalgam, Gips, Stärke oder Fetten ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Den Einbau der Vorrichtung zur Abscheidung dieser Stoffe hat der Eigentümer des Grundstücks zu beantragen und die Anlage entsprechend der Zustimmung der Stadt bzw. der Genehmigung der Wasserbehörde (Untere oder Obere) auf seine Kosten einzubauen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Aufforderungsschreiben, der Stadt mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Für fetthaltiges Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Art und Einbaustelle der Abscheideanlage für Fette bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem Bauherrn.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten „Trennerlass“ des MUNLV vom 26.5.04 (MBL. NRW. 2004 S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Für den Einbau, den ordnungsgemäßen Betrieb, die Reinigung, Unterhaltung und Entleerung des Abscheiders ist der Eigentümer unter Beachtung der einschlägigen technischen Anforderungen verantwortlich.

(5) Bei Fettabscheidern ist zur Berechnung der erforderlichen Nenngröße der maximale Schmutzwasseranfall durch Messung oder auf Grundlage der in die Abscheideanlage entwässerten Kücheneinrichtungsgegenstände zu ermitteln. Eine Ermittlung anhand der Art des entwässerten Betriebes oder eine spezielle Berechnung für Sonderfälle, ist nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch eine Unternehmerbescheinigung nachzuweisen.

(6) Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(7) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(8) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung genutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlags- oder Grundwassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlags- oder Grundwassers als Brauchwasser, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ausgenommen ist der ausschließliche Gebrauch für die Gartenbewässerung.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für die Entwässerung eine ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Absperrschieber herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Inbetriebnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachts ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung der Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und

für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt bestimmt Führung, lichte Weite und technische Ausführung, im Einzelfall auch die Anzahl der Anschlussleitungen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung, Funktionsprüfung, der Verschluss oder die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den Regeln der Technik ausgeführt werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. Anzahl, Lage und Ausführung der Einsteigeschächte/Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.

(5) Der Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz obliegt dem Grundstückseigentümer. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn zuvor die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene dingliche Sicherung abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen und bei Aufforderung der Stadt vorzulegen.

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers vorbereitet werden.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses sowie die erstmalige Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen nach dem ersten Aufforderungsschreiben der Stadt zu beantragen. Änderungen in der Grundstücksentwässerung, wie z.B. zusätzliche Einleitstellen, hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen; die Stadt kann Bedingungen stellen und Auflagen erteilen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage erforderlich ist. Bei Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch Unternehmerbescheinigung nachzuweisen. Eine Abnahme der Arbeiten kann auch bei der Stadt beantragt werden. Für eine Zustimmung bzw. eine Abnahme im Zustimmungsverfahren werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Stadt anzuzeigen. Der Anschlussnehmer lässt die Anschlussleitung auf seine Kosten dicht und dauerhaft verschließen. Bei einem Abbruch aller bebauten und befestigten Flächen ist die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Durchführung der Arbeiten weist der Grundstückseigentümer der Stadt durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation nach. Die Stadt stellt anheim, Lage und Tiefe der alten Anschlussleitung für eine eventuell spätere Wiederinbetriebnahme schriftlich zu dokumentieren.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG und § 56 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur

alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Die Dokumentation ist aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt kann ein Kataster über Indirekteinleitungen führen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 bzw. vor der erstmaligen Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 LWG handelt, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. Die Stadt behält sich

im begründeten Einzelfall vor, neben dem Genehmigungsbescheid weitere Unterlagen anzufordern.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern oder
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt sowie die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der

Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass vorgeschriebene Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der

- a) als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Unternehmer etc.) oder
- b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag, Gebühren, Grundstücksanschlusskosten

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Nutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt (BGS) erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, werden als Gebühren nach Abs. 1 weitergegeben.

(3) Der Aufwendersatz für die von der Stadt hergestellten Grundstücksanschlüsse mit Anschlussstutzen berechnet sich nach der BGS der Stadt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 3
Niederschlagswasser einleitet, ohne dass dieses der Stadt bekannt ist,
2. § 7 Absätze 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
3. § 7 Absätze 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
4. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
5. § 8 Absatz 1
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl oder mit Rückständen von Amalgam, Gips, Stärke oder Fetten vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt oder den entsprechenden Antrag nicht stellt oder vollständig einreicht,
6. § 8 Absatz 5
seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
7. § 8 Absatz 8
seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
8. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

9. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
10. § 11 Satz 1
ohne Zustimmung der Stadt auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser oder Grundwasser als Brauchwasser nutzt,
11. § 12 Absatz 4
die Druckpumpe, die Druckleitung oder den Pumpenschacht überbaut oder den Pumpenschacht bepflanzt oder nicht frei zugänglich hält,
12. § 13 Absatz 3
haustechnische Abwasseranlagen und Anschlussleitungen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
13. § 13 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2
keinen Einsteigeschacht bzw. keine Inspektionsöffnung einbaut,
14. § 13 Absatz 4 Satz 5
die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
15. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht beantragt oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert; ohne Zustimmung der Stadt erstmalig Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; den Nachweis über die Durchführung der Arbeiten nicht erbringt,
16. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt oder nach Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes die Anschlussleitung nicht ordnungsgemäß verschließt oder nicht durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation der Stadt nachweist,
17. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 56 LWG NRW i.V.m. Teil 2 der SÜwVO Abw NRW überwacht und auf Zustand und Funktion prüfen lässt,
18. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder

nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder

19. § 18 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 1997 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Lutz Wagner

Anlage 1 a
zu § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung
der Stadt Königswinter vom 15.12.2021

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen vom 3.6.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 12.12.2018, gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königswinter und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet Bad Honnef:

Schmutzwasserkanal „Kochenbach“

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	
Aegidienberg	25	206	Kochenbacher Straße 92
		207	Kochenbacher Straße 90

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen vom 09.01.2001 gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königswinter und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet Hennef:

Schmutzwasserkanal „Blankenbacher Straße“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Söven	8	24
Söven	8	185

Anlage 1 b
zu § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung
der Stadt Königswinter vom 15.12.2021

Nach den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Königswinter und den Städten Hennef bzw. Bad Honnef vom 9.5.2000 bzw. 23.10.2001 gilt der räumliche Anwendungsbereich der Entwässerungssatzung (EWS) und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet nicht:

Gemarkung Wahlfeld	Flur 3	Flurstücke 388 und 737 (Oberbuchholz)
Gemarkung Königswinter	Flur 18	Flurstücke 855 und 863 (Milchhäuschen)

Anlage 2

Grenzwerte nach § 7 Abs.3 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 15.12.2021

A

Allgemeine Richtwerte

Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im folgendem aufgeführten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.

Die Grenzwerte dieser Anlage wurden gemäß den Forderungen des DWA Regelwerkes DWA-M115- 2 festgelegt. Sie dienen den Schutzziele:

- die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen zu schützen,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen,
- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer zu ermöglichen,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und -entsorgung bzw. -verwertung zu vermeiden

Bei der Bemessung der Grenzwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkzulaufes nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung dieses Anteiles ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Schutzziele des

o.a. Merkblattes erfüllt werden; ggf. werden weitergehende Maßnahmen gefordert. Die Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV.

Die nachfolgenden Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/ Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

lfd. Nr.	Parameter	Dimension	Grenzwert	Messverfahren
1.	Physikalische Parameter			
1.1.	Temperatur	°C	35	DIN 38404-4 DEV C4
1.2	pH - Wert	-	6,5 bis 10	DIN 38404-5 DEV C5
1.3	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	-	-	DIN 38409-9 DEV H9
2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele des DWA- Merkblattes nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert 300 mg/l nicht eingehalten werden kann. Ergänzende Hinweise sind dem ATV-DVWK-M 167 "Abscheider und Rückstausicherungsanlagen bei Grundstücksentwässerung – Einbau und Betrieb" zu entnehmen.	mg/l	300	DIN 38409-17 DEV H56
2.2	Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Arbeitsblatt ATV-A 115 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen. Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Index mit den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt kann nicht getroffen werden.	mg/l	100	DIN EN ISO 9377-2 DEV H53

	<p>Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:</p> <p>Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abcheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z.B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.</p> <p>Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind zu beachten</p>	mg/l	20	
2.3	<p>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)¹⁾</p> <p>Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung des Bestandes und / oder des Betriebes der Abwasseranlagen, keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, keine Gefährdung des Gewässers und keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und / oder der Klärschlamm Entsorgung <p>zu erwarten sind. Sind durch diese Einleitung allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX- haltigen Einleitung(en) lediglich Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich- rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat. Die Maßgaben der Anhänge zur Abwasserverordnung („Gilt - Regelung“) sind analog anzuwenden.</p>	mg/l	1	DIN EN ISO 9562 DEV H14
2.4	<p>Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)¹⁾</p> <p>Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen.</p> <p>In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.</p>	mg/l	0,5	DIN EN ISO 10301 DEV F4

2.5	Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁾ Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.	mg/l	100	DIN 38409 Teil 16-2 DEV H16-2
2.6	Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nichtgefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Ggf. sind Einzelfall Regelungen festzulegen.			
2.7	Organische halogenfreie Lösemittel Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	mg/l als TOC	10	Gaschromatographisch, z.B. analog DIN 38407 Teil 9-3. DEV F9 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484 DEV H3
3.	Metalle und Metalloide			
3.1	Antimon (Sb) ¹⁾ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969, DEV D18 DIN 38405-32, DEV D32 DIN EN ISO 11885, DEV E22
3.2	Arsen (As) ¹⁾	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11696, DEV D18 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.3	Blei (Pb) ¹⁾	mg/l	1	DIN 38406-6, DEV E6 DIN 38406-16, DEV E16 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.4	Cadmium (Cd) ¹⁾ Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärschlammverordnungs- und / oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.	mg/l	0,5	DIN 38406-16, DEV E16 DIN EN ISO 5961, DEV E19 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E 29

3.5	Chrom (Cr) ¹⁾	mg/l	1	DIN EN 1233, DEV E 10 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.6	Chrom-VI (Cr) ¹⁾	mg/l	0,2	DIN EN ISO 10304-3, DEV D22 DIN 38405-24, DEV D24 DIN EN ISO 11885, DEV E22
3.7	Cobalt (Co) ¹⁾	mg/l	2	DIN 38403-16, DEV E16 DIN 38406-24, DEV E24 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.8	Kupfer (Cu) ¹⁾	mg/l	1	DIN 38406-7, DEV E7 DIN 38406-16, DEV E16 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.9	Nickel (Ni) ¹⁾	mg/l	1	DIN 38406-11, DEV E11 DIN 38406-16, DEV E16 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E29
3.10	Quecksilber (Hg) ¹⁾	mg/l	0,1	DIN EN 1483, DEV E12 DIN EN 12338, DEV E31
3.11	Zinn (Sn) ¹⁾	mg/l	5	Entspr. DIND EN ISO 11969, DEV D18 Entspr. DIN EN ISO 5961, DEV E19 A.3, DEV E22 DIN EN ISO 11885, DEV E29 DIN EN ISO 17294-2
3.12	Zink (Zn) ¹⁾	mg/l	5	DIN 38406-8, DEV E8-1 DIN 38406-16 , DEV E16 DIN EN ISO 11885, DEV E22 DIN EN ISO 17294-2, DEV E 29

4. Weitere anorganische Stoffe				
4.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	mg/l	100 Kläranlage ≤ 5000 EW	DIN 38406-5, DEV E5 DIN EN ISO 11732, DEV E23
		mg/l	200 Kläranlage > 5000 EW	
4.2	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.	mg/l	10	DIN EN 26777, DEV D10 DIN EN ISO 10304-2, DEV D20 DIN EN ISO 13395, DEV D28
4.3	Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	mg/l	1	DIN 38405-13 A.2.2 DEV D13-2
4.4	Sulfat (SO ₄ ²⁻) Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168)			DIN EN ISO 10304-2, DEV D20 DIN 38405-5, DEV D5
	Abwasseranlagen ohne HS-Zement	mg/l	600	
	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung	mg/l	3000	
	Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig [Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt ist].			
4.5	Sulfid (S ₂) ¹⁾ , leicht freisetzbar Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und / oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.	mg/l	2	DIN 38405-27 DEV D27
4.6	Fluorid (F ⁻), gelöst	mg/l	50	DIN 38405-4, DEV D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-2, DEV D20
4.7	Phosphor (P), gesamt In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.	mg/l	50	DIN EN ISO 6878, DEV D11 DIN EN ISO 11885, DEV E22
5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen				

5.1	Spontane Sauerstoffzehrung	mg/l	100	DIN V 38408-24 DEV G24
5.2	<p>Aerobe biologische Abbaubarkeit Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt, bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert.</p> <p>Werden durch die Einleitung Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen die biologische Abbaubarkeit nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC- Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>	-	-	DIN EN ISO 9888 DEV L25
5.3	<p>Nitrifikationshemmung Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechsellistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern N_{ges} und NH_4-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.</p>	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:</p> <p>≤ 20 % Nitrifikationshemmung</p> <p>Im Verdünnungsverhältnis max. Indirektein-</p>		DIN EN ISO 9509 DEV L38
	Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.	leiterabfluss zu Kläranlagen – Trockenwetterzufluss		
6.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht absetzbar, homogenisiert	mg/l	800	DIN 38409 DEV H41
<p>¹⁾ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls</p>				